

Rechtssache C-195/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. März 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal du travail francophone de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. März 2023

Kläger:

GI

Beklagte:

Partena, assurances sociales pour travailleurs indépendants ASBL

1. Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits:

- 1 GI, Beamter bei der Europäischen Kommission, übt seit 2015 zusätzlich eine nebenberufliche Lehrtätigkeit im Umfang von maximal 20 Unterrichtsstunden pro Jahr aus.
- 2 Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 wies das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, abgekürzt „INASTI“) GI darauf hin, dass er, was seine Lehrtätigkeit anbelange, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe, und forderte ihn auf, sich bei einer Sozialversicherungskasse seiner Wahl zu versichern.
- 3 GI trat der Sozialversicherungskasse Partena bei und zahlte die Sozialversicherungsbeiträge.
- 4 Am 15. März 2022 bestritt GI seine Versicherungspflicht nach dem belgischen System der sozialen Sicherheit für Selbständige und forderte Partena auf, ihm die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 3 242,09 Euro zurückzuerstatten.

5 Am 13. Oktober 2022 rief GI das vorlegende Arbeitsgericht an.

2. Einschlägige Bestimmungen:

A. *Vertrag über die Europäische Union*

6 Art. 4 Abs. 3 EUV bestimmt:

„Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“

B. *Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 83, S. 266)*

7 Art. 12 bestimmt:

„Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Union ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Union eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung der betroffenen Organe festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.“

8 Art. 14 bestimmt:

„Das Europäische Parlament und der Rat legen durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Organe das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union fest.“

3. Vorbringen der Parteien:

A. *GI*

- 9 *GI* macht im Wesentlichen geltend, dass die Versicherungspflicht nach dem Sozialstatut der Selbständigen gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit, der auf die Beamten der Unionsorgane anwendbar sei, gegen Art. 4 Abs. 3 EUV und gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoße, weil sie die Ausübung einer Berufstätigkeit bei einem Organ der Europäischen Union behindern und somit davon abschrecken könne.

B. *Partena*

- 10 Nach Ansicht des INASTI falle *GI*, was seine Lehrtätigkeit anbelange, unter die Definition des Selbständigen und müsse deshalb bei einer Sozialversicherungskasse für Selbständige versichert sein und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

4. Würdigung durch das Gericht:

- 11 Da *GI* Unionsbeamter ist, sind die Art. 12 und 14 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zu berücksichtigen.
- 12 In seinem Urteil vom 10. Mai 2017, *Lobkowicz* (C-690/15, EU:C:2017:355), hat der Gerichtshof ausgeführt:

„36 Die Unionsbeamten unterliegen ... dem gemeinsamen System der sozialen Sicherheit der Organe der Union, das nach Art. 14 des Protokolls vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der Organe festgelegt wird.

...

41 Entsprechend Art. 12 des Protokolls, der für die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der Unionsbeamten eine einheitliche Besteuerung zugunsten der Union einführt und folglich vorsieht, dass diese Beträge von innerstaatlichen Steuern befreit sind, bringt es Art. 14 des Protokolls, der den Organen der Union die Zuständigkeit für die Festlegung der Systeme der sozialen Sicherheit für ihre Beamten zuweist, mit sich, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, Unionsbeamte zwingend einem innerstaatlichen System der sozialen Sicherheit anzuschließen und sie zu verpflichten, Beiträge zur Finanzierung eines solchen Systems zu entrichten.

...

44 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass **die Festlegung der für die Unionsbeamten geltenden Vorschriften, was deren Verpflichtungen auf dem**

Gebiet der sozialen Sicherheit betrifft, unter Ausschluss der Mitgliedstaaten in die alleinige Zuständigkeit der Union fällt.

45 Wie der Generalanwalt in Nr. 76 seiner Schlussanträge festgestellt hat, **erfüllen Art. 14 des Protokolls und die Bestimmungen des Statuts im Bereich der sozialen Sicherheit der Unionsbeamten gegenüber diesen nämlich eine Funktion, die der des Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71 und des Art. 11 der Verordnung Nr. 883/2004 entspricht und darin besteht, die Verpflichtung der Unionsbeamten zur Einzahlung von Beiträgen in verschiedene Systeme der sozialen Sicherheit zu verhindern.**

46 Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach der auf die Einkünfte eines Unionsbeamten Sozialbeiträge und Sozialabgaben zu entrichten sind, die speziell zur Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden, missachtet daher die ausschließliche Zuständigkeit der Union, die ihr sowohl durch Art. 14 des Protokolls als auch durch die einschlägigen Bestimmungen des Statuts – insbesondere jene, die die verpflichtenden Beiträge der Unionsbeamten zur Finanzierung eines Systems der sozialen Sicherheit festlegen – zugewiesen wurde.

...

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

Art. 14 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem EU-Vertrag, dem AEU-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, und die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union über das gemeinsame System der sozialen Sicherheit der Organe der Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der die Einkünfte aus Immobilien, die ein Unionsbeamter in dem Mitgliedstaat erzielt, in dem er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, Sozialbeiträgen und Sozialabgaben unterworfen werden, die zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats verwendet werden“ (Hervorhebungen nur hier).

- 13 Folglich ist das System der sozialen Sicherheit der Beamten der Europäischen Union ein gemeinsames System, das in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.
- 14 Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit schreibt den Grundsatz der Anwendbarkeit nur eines Rechts fest.
- 15 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, insbesondere deren Art. 11 Abs. 1, der den Grundsatz der Anwendbarkeit nur eines Rechts regelt, allerdings auf Beamte der Europäischen Union nicht anwendbar (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 2004, My, C-293/03, EU:C:2004:821, und vom 10. Mai 2017, Lobkowicz, C-690/15, EU:C:2017:355).

- 16 Gleichwohl stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auf Beamte der Europäischen Union entsprechend angewandt werden kann. In seinem Urteil vom 10. Mai 2017, Lobkowicz (C-690/15, EU:C:2017:355), scheint der Gerichtshof dies zu bejahen, die Vorlagefrage betraf allerdings Einkünfte aus Immobilien und nicht Einkünfte aus einer anderen beruflichen Tätigkeit als dem mit dem Status des Unionsbeamten verbundenen Dienstverhältnis, mithin eine andere Fallgestaltung als die Situation von GI, der einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgeht.
- 17 Außerdem hat der Gerichtshof angesichts des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, der in Art. [4] Abs. 3 EUV verankert ist, nationale Regelungen eines Mitgliedstaats im Bereich der sozialen Sicherheit mit der Begründung für unionsrechtswidrig erklärt, dass diese Regelungen eine Berufstätigkeit bei einem Organ der Europäischen Union behindern und somit davon abschrecken können.
- 18 In seinem Urteil vom 10. September 2015, Wojciechowski (C-408/14, EU:C:2015:591), hat der Gerichtshof ausgeführt:
- „44 Eine solche Regelung kann nämlich einen Arbeitnehmer, der im Rentensystem für Arbeitnehmer dieses Mitgliedstaats bestimmte Zeiten zurückgelegt hat, davon abhalten, eine Stelle im Dienst eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Unionsorgans anzunehmen[,] oder ihn dazu anhalten, das von ihm bekleidete Amt vorzeitig aufzugeben, da er aufgrund dieses Systems bei Annahme einer Stelle im Dienst eines solchen Organs oder bei Zurücklegung einer langen Laufbahn Gefahr läuft, einen Rentenanspruch nicht mehr geltend machen zu können, den er durch eine vor seinem Eintritt in den Dienst der Union in diesem Mitgliedstaat ausgeübte unselbständige Tätigkeit erworben hat.
- 45 Derartige Folgen können angesichts der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gegenüber der Union obliegt und die ihren Ausdruck in der in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Verpflichtung findet, ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, nicht hingenommen werden.“
- 19 In seinem Urteil vom 4. Februar 2015, Melchior (C-647/13, EU:C:2015:54), hat der Gerichtshof ausgeführt:
- „27 Auch die Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Berücksichtigung der als Vertragsbediensteter bei einem Organ der Union mit Sitz in diesem Mitgliedstaat zurückgelegten Arbeitszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld verweigert wird, erschwert die Einstellung von Vertragsbediensteten durch die Organe. Wie nämlich der Generalanwalt in den Nrn. 51 bis 53 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann eine solche Regelung die in diesem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitnehmer davon abschrecken, bei einem Unionsorgan eine Beschäftigung auszuüben, deren durch Rechtsvorschrift begrenzte Dauer sie vor die Aussicht stellt, sich früher oder später (wieder) in den nationalen Arbeitsmarkt einfügen zu müssen, da sie aufgrund dieser

Beschäftigung Gefahr laufen, die Zahl der Arbeitstage nicht zu erreichen, die nach dieser Regelung für den Bezug von Arbeitslosengeld vorgeschrieben ist.

28 Eine solche Regelung könnte dieselbe abschreckende Wirkung damit entfalten, dass für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld in diesem Mitgliedstaat Tage der Arbeitslosigkeit, für die Arbeitslosengeld nach den BSB gezahlt wurde, Arbeitstagen nicht gleichgestellt werden, weil Tage der Arbeitslosigkeit, für die nach der Regelung des Mitgliedstaats eine Zahlung geleistet wurde, in dieser Weise gleichgestellt werden.“

20 Schließlich hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Mai 2017, Lobkowicz (C-690/15, EU:C:2017:355), ergänzt:

„47 Außerdem brächte eine solche Regelung die Gefahr mit sich, dass die Gleichbehandlung unter den Unionsbeamten beseitigt würde und es folglich unattraktiv wäre, für ein Organ der Union beruflich tätig zu sein, da bestimmte Beamte gezwungen wären, Beiträge nicht nur an das gemeinsame System der sozialen Sicherheit der Organe der Union, sondern auch an ein entsprechendes nationales System abzuführen.“

21 Die Prüfung der zitierten Rechtsprechung hat ergeben, dass ein Fall wie derjenige von GI offenbar bislang nicht Gegenstand der Betrachtung oder einer Vorlage an den Gerichtshof war. Mit den Fragen der Versicherungspflicht von GI nach dem belgischen System der sozialen Sicherheit der Selbständigen, wird sich das Gericht daher erst im Licht der Antwort des Gerichtshofs auf die nach Art. 267 AEUV zu stellende Vorlagefrage befassen können.

22 Das Gericht stellt klar, dass eine ähnliche Vorlagefrage, die sich jedoch in anderem Kontext stellt, mit Vorabentscheidungsersuchen vom 9. Juni 2022 vorgelegt wurde, das beim Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-415/22 geführt wird.

5. Vorlagefrage:

23 Das Gericht legt dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Stehen das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere dessen Art. 14, der Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit, der für erwerbstätige oder im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer oder Selbständige gilt, und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, wie er sich aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union ergibt, dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat einem Beamten, der ergänzend zu seiner Tätigkeit im Dienst eines Organs der Europäischen Union mit dessen Genehmigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit ausübt, eine Versicherungspflicht nach einem nationalen System der sozialen Sicherheit auferlegt und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangt, obwohl

dieser Beamte bereits nach dem Statut der Beamten dem gemeinsamen System der sozialen Sicherheit der Organe der Europäischen Union unterliegt?

ARBEITSDOKUMENT